



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Amtsgerichte in Rheinland-Pfalz

Oberlandesgericht Koblenz

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Leiterinnen und Leiter der Jugendämter in Rheinland-Pfalz

LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

14. Mai 2019

nachrichtlich

Ministerium für Familien, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz

Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
34 – 830-1/RS19051 Samuel Baumann
Bitte immer angeben! Baumann.Samuel@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/967-366
06131/967-12366

- Rundschreiben Nr. 5/2019 -

Vereinsvormundschaften und/oder -pflegschaften gemäß § 54 SGB VIII und § 1791a BGB in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist darauf aufmerksam geworden, dass in Rheinland-Pfalz Mitglieder bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von rechtsfähigen Vereinen zum Vormund und/oder Pfleger durch das jeweils zuständige Gericht bestellt wurden, ohne dass dem Verein durch die Abteilung Landesjugendamt eine erforderliche Erlaubnis erteilt wurde.

Hiermit möchten wir Sie daher auf das Verfahren zur Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften/-pflegschaften in Rheinland-Pfalz aufmerksam machen und an eine rechtskonforme Verfahrensweise erinnern.

Wenn ein rechtsfähiger Verein Vormundschaften und/oder Pflegschaften übernehmen möchte, benötigt er dafür von dem jeweiligen Landesjugendamt nach §§ 54 SGB VIII u. 1791a BGB eine Erlaubnis. Die Abteilung Landesjugendamt des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung ist gem. §§ 85 Abs. 2 Nr. 10 u. 87d Abs. 2 SGB VIII für die Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vormundschaften und/oder Pflegschaften

1/2

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310

ten durch einen rechtsfähigen Verein mit Sitz in Rheinland-Pfalz sachlich und örtlich zuständig.

Das Gericht hat bei der Auswahl und Bestellung eines Vormunds oder Pflegers von Amts wegen nach § 26 FamFG zu prüfen, ob dem Verein eine solche Erlaubnis durch das Landesjugendamt erteilt wurde.

Eine Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften/-pflegschaften durch das Landesjugendamt ist auch dann notwendig, wenn der Verein nicht selbst, sondern Mitglieder bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins persönlich vom zuständigen Gericht bestellt werden. Zu beachten ist, dass wenn Mitglieder bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines rechtsfähigen Vereins die Vormund-/pflegschaft als ehrenamtlicher Einzelvormund-/pfleger ausüben, dies keine Erlaubniserteilung nach § 54 SGB VIII voraussetzt.

Für die Erlaubniserteilung müssen die Vorgaben des § 54 Abs. 2 SGB VIII gewährleistet sein. Eine bisher erteilte Erlaubnis, respektive eine bejahrte Anerkennung, kann nur aufrechterhalten werden, sofern die gesetzlichen Vorgaben weiterhin erfüllt werden. Eine bereits vorliegende Anerkennung als Betreuungsverein gem. § 1908f BGB erstreckt auf die Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und/oder -pflegschaften keine Bindungswirkung.

Zur Abklärung im Einzelfall, ob eine Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften/-pflegschaften durch die Abteilung Landesjugendamt erteilt wurde oder noch gültig ist, steht die u.g. Ansprechperson im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für weitere Auskünfte zur Verfügung:

Samuel Baumann
Telefon: 06131 967-366
E-Mail: Baumann.Samuel@lsjv.rlp.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Birgit Zeller
(Leiterin der Abteilung Landesjugendamt)